



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Kinderschutz durch Vernetzung und Kooperation

Netzwerkkonferenz „Lokales Netzwerk Kinderschutz im
Salzlandkreis 2012“

- 28.11.2012 in Aschersleben
Prof. Dr. Karin Böllert

Gliederung

- **Ausgangssituation**
 - **Das Bundeskinderschutzgesetz**
 - **Frühe Hilfen**
 - **Ein (empirisches) Praxisbeispiel**
 - **Perspektiven und fachliche Herausforderungen**
-
-
-

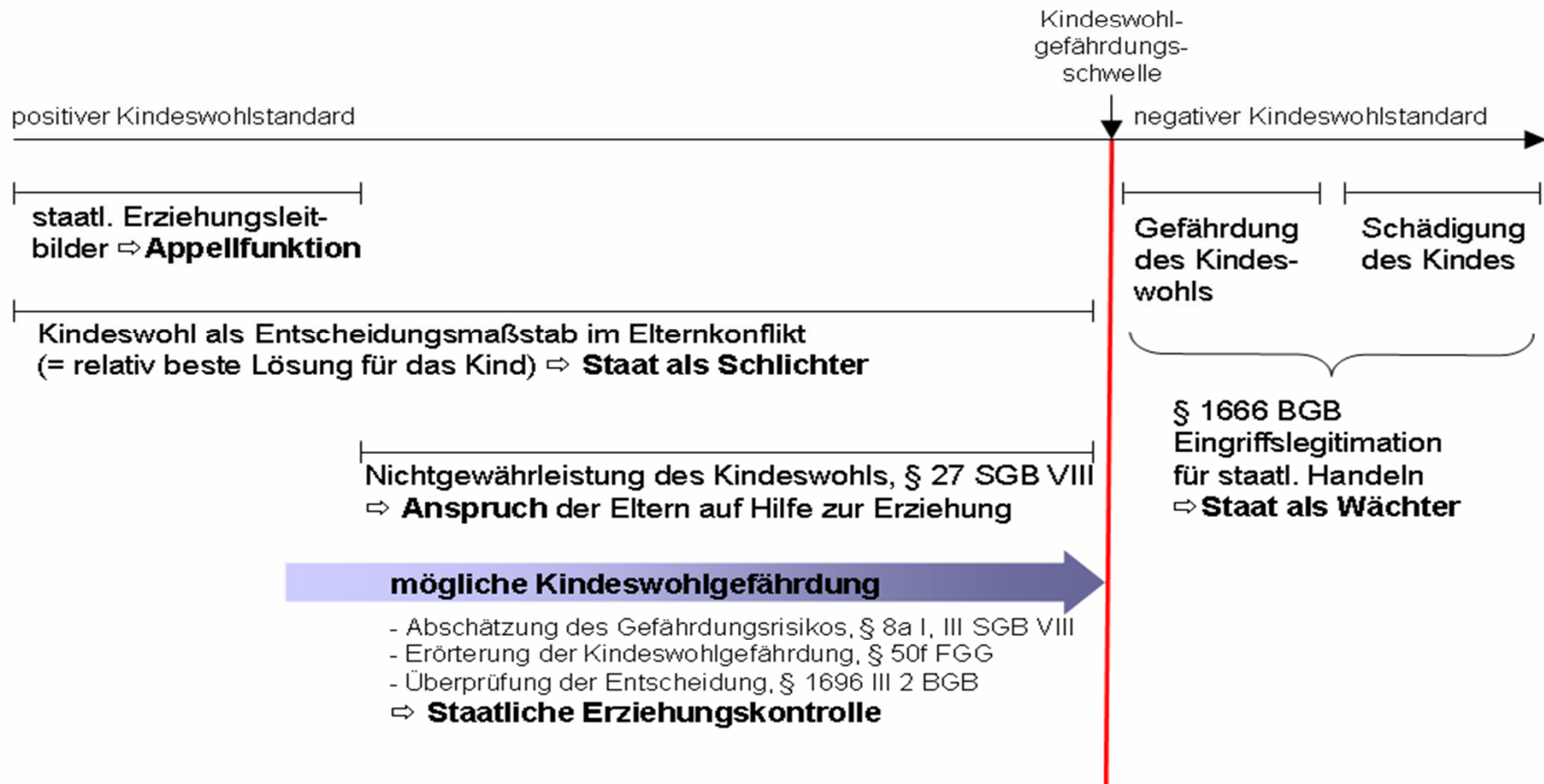
Ausgangssituation

- Hoch brisantes und emotionalisierendes Thema anhand der medialen Berichterstattung über Kindesmisshandlung und –vernachlässigung
- 2009 gab es 38 Fälle, in denen ein Kind unter 10 Jahren aufgrund eines tätlichen Angriffs zu Tode gekommen ist. Auf 1 Mio. unter 6-Jährige kommen etwa 5 Fälle (1980er Jahre 15 Fälle)
- Kindergesundheitsuntersuchung des Robert Koch Instituts: 30.000 Jungen und Mädchen eines Jahrgangs werden misshandelt oder vernachlässigt
- Geschätzte 5-10 Prozent aller Kinder bis 6 Jahren werden vernachlässigt

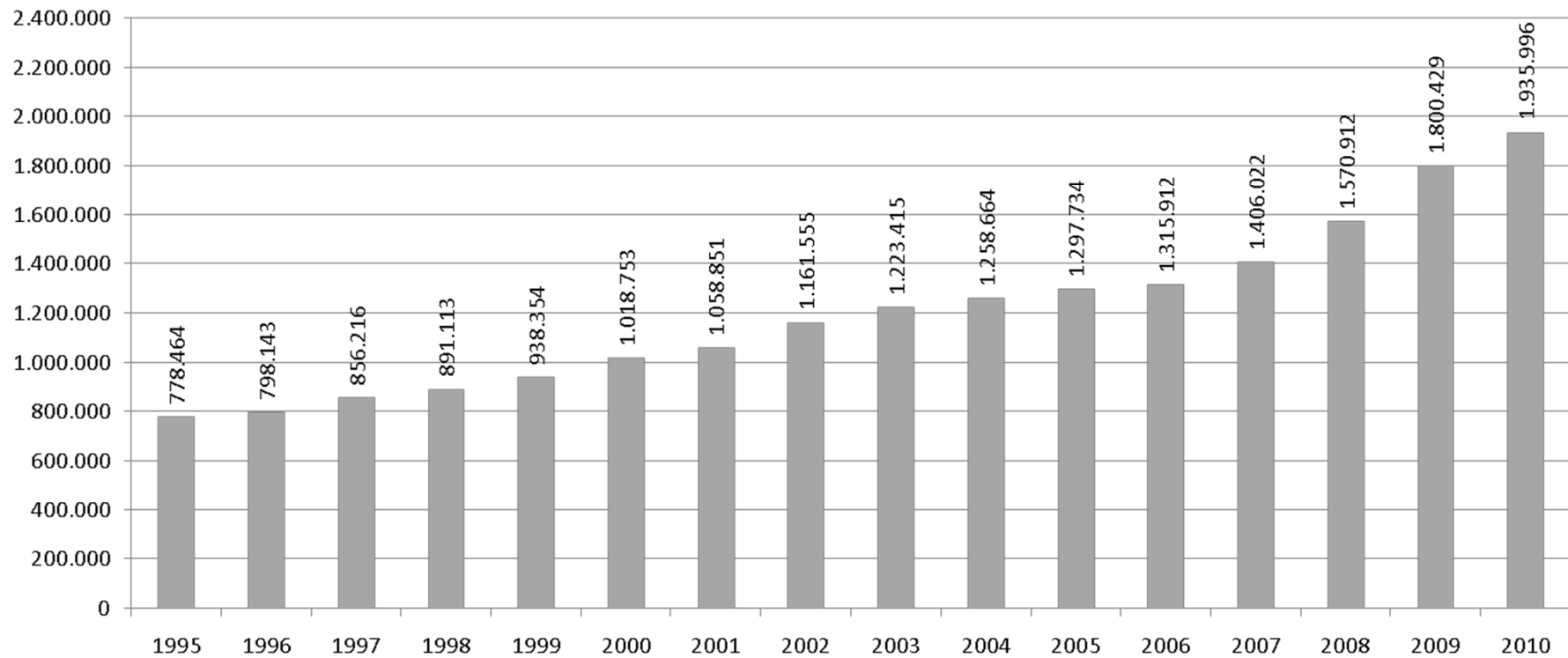
Ausgangssituation

- Anzeigen bei Misshandlungen Schutzbefohlener haben sich von 2,5 auf 4,4 Fälle pro 10.000 der unter 6-Jährigen von 2002 bis 2009 erhöht: ‚Kultur des Hinsehens‘ (DJI)
- Anzeigen bei Vernachlässigung und Misshandlung haben sich seit 1990 nahezu verdreifacht (3377)
- Inobhutnahmefälle sind von 2002 bis 2.900 von 3.100 auf knapp 5.600 Fälle jährlich gestiegen
- 2008 erhielten 44.300 Eltern familienunterstützende Maßnahmen
- Jährlich etwa 2200 Fälle des Entzugs der elterlichen Sorge

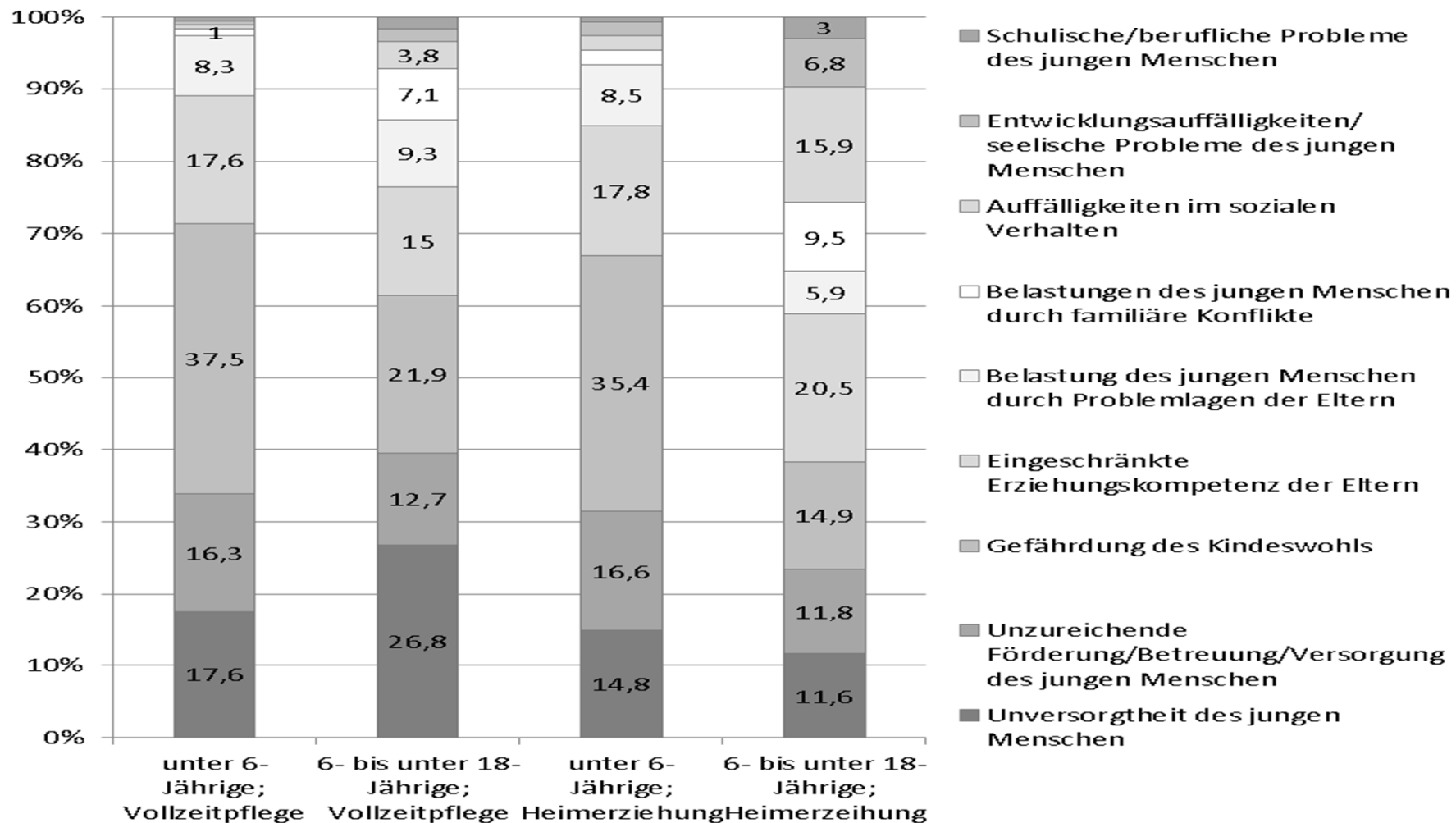
Stärkung und Schutz des Kindeswohls durch staatliche Maßnahmen



: Ausgaben der öffentlichen Hand für Hilfen zur Erziehung § 27, 29 bis 35, Eingliederungshilfe § 35a und Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII, in Mio. Euro

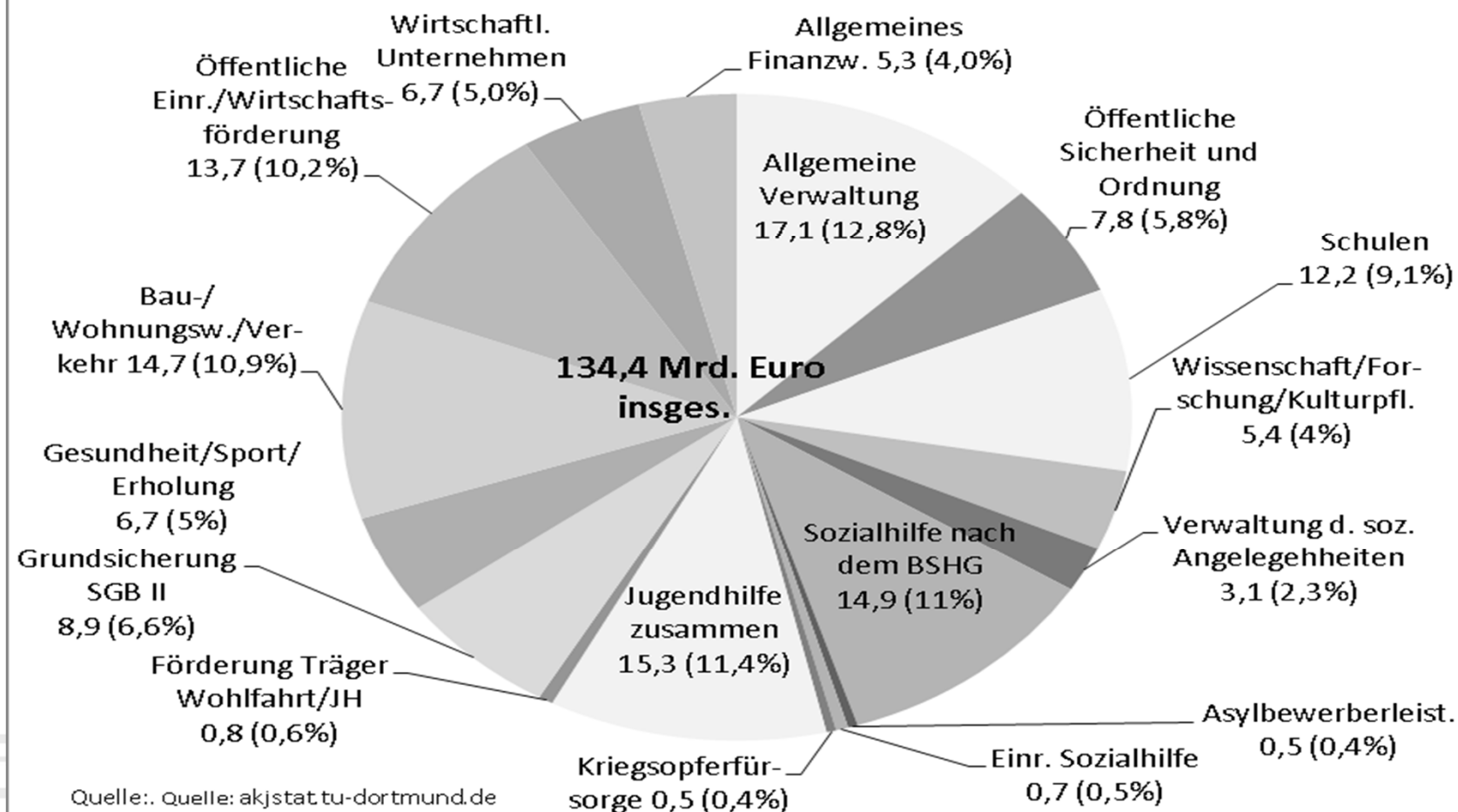


Gründe für die Gewährung von Vollzeitpflege und Heimerziehung bei unter 6- und 6- bis unter 18-Jährigen (NRW; 2010; Angaben in %)



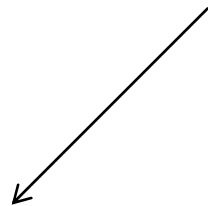
Anzahl der begonnenen Hilfen: Vollzeitpflege unter 6 J. - N = 2.120 sowie 6 bis unter 18 J. - N = 1.856; Heimerziehung unter 6 J. - N = 719 sowie 6 bis unter 18 J. - N = 7.517; ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter. Quelle: ?

Abb. 5: Nettoausgaben der kommunalen Haushalte nach Aufgabenbereichen (BRD; 2007; in Mrd. EUR und in %)

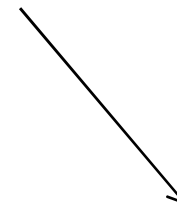


Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)



Gesetz zur Kooperation
und Information
im Kinderschutz (KKG)
(Artikel 1)



Änderungen im SGB VIII
(und anderen Gesetzen)
(Artikel 2)

Inhalt

Das Gesetz beinhaltet

- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), der durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen flankiert wird
- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. „Jugendamtshopping“)
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher sog. Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

Inhalt

- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss von entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Instrumente zur Feststellung der aufgabenspezifischen Eignung ehrenamtlicher Personen zu vereinbaren

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative (...).

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern,
4. sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten Privatschulen

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(Fortsetzung)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines **Jugendlichen** abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8 wird wie folgt gefasst:

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder- und Jugendliche **haben Anspruch auf Beratung** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. §36 des Ersten Buches bleibt unberührt

Bisherige Formulierung:

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a wird wie folgt gefasst:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es die Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, **sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen**. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Bisherige Formulierung:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **abzuschätzen**. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bisherige Formulierung:

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, **so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.** Die Mitteilung soll **im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen**, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bisherige Formulierung:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

Frühe Hilfen

Bundesinitiative Frühe Hilfen (seit November 2012)

- 177 Mill. € für Länder und Kommunen in den nächsten drei Jahren, nach 2015 jährliche Unterstützung der Arbeit mit jährlich 51 Mill. € durch einen Fond
- Einsatz von qualifizierten Netzwerkkoordinatoren zur Abstimmung der unterschiedlichen Angebote, Träger und Institutionen
- Einsatz von Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich als Lotsenfunktion zu den Netzwerken Frühe Hilfen
- Förderung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer zur Unterstützung der familialen Alltagsbewältigung
- Begleitung durch das NZFH (Zwischenbericht 2014)

Ziele der Bundesinitiative und Förderung

Erkenntnisse hinsichtlich

- Struktureller Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Ausstattung von Netzwerken Frühe Hilfen und systematischen Einbezugs des Gesundheitswesens
- Einsatzmöglichkeiten, Funktion und Anbindung von Familienhebammen
- Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes Ehrenamtlicher und der hierzu erforderlichen Qualitätsstandards
- Förderungsmöglichkeiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern geregelt

Artikel 2

Gegenstand der Förderung

(3) Förderfähig sind Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,

- Die mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie z. B. der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden sollen (§ 3 Absatz 2 KKG), (...)

Familienhebammen

Wir über uns (www.familienhebammen.de)

- **Familienhebammen** sind staatliche examinierte **Hebammen** mit einer Zusatzqualifikation, deren Tätigkeit die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördert. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von vulnerablen Schwangeren, Müttern mit Kleinkindern durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen.
- **Die Arbeit der Familienhebamme bedeutet**, werdende und junge Eltern zu begleiten, deren Lebenssituation bereits durch soziale und gesundheitliche Belastungen geprägt ist. Die speziellen Bedürfnisse der Familien und der längere Betreuungszeitrahmen -bei Bedarf bis zum 1. Geburtstages des Kindes- erfordern ein erweitertes Fachwissen und Methodentraining der Hebamme.
- Familienhebammen arbeiten nicht alleine, sondern sind eingebunden in ein interdisziplinäres Netzwerk der „Frühen Hilfen“. Als Lotsinnen zwischen dem Sozial- und Gesundheitswesen benötigen sie daher sehr gute Kenntnisse über die Leistungen und Arbeitsweise der weiteren Berufsgruppen.

Familienhebammen

Schwerpunkte der Arbeit einer Familienhebamme

- Unterstützung, Beratung und Betreuung von Eltern mit eingeschränkter Fähigkeit in der Alltagsbewältigung
- Motivation von Mutter & Kind in schwierigen Lebensumständen durch Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung und Beobachtung der Entwicklung der Mutter-Kind Beziehung
- Netzwerk- und Kooperationsarbeit zur Schließung von Versorgungslücken
- Konfliktberatung in allen Lebenslagen rund um die
- Geburt eines Kindes -Alltägliche Hebammentätigkeiten (Vorsorge, -Wochenbettbetreuung, Nachsorge, Stillberatung, etc.)
- Dokumentation

Familienhebammen

Kriterien für die Betreuung durch die Familienhebamme

- Minderjährigen-Schwangerschaft
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Psychische Erkrankungen
- Mangelnde Sprach- und Sozialsystemkenntnisse aufgrund von Migrationshintergrund
- Familiäre- und/oder altersbedingte Überforderung
- Soziale Isolation
- Geringer sozio-ökonomischer Status und/oder Bildungsstand

Familienhebammen

- Vernachlässigung des Kindes
- Häusliche Gewalt
- Suchterkrankung
- Chronische Erkrankungen bzw. medizinische Auffälligkeiten
- Körperliche oder geistige Behinderung
- Aufenthalt in Mutter/Kind Einrichtung
- Langer stationärer Aufenthalt von Mutter und/oder Kind
- Analphabetentum

Familienhebammen

Projekt "Familienhebammen Sachsen-Anhalt"

- Das Projekt „Familienhebammen Sachsen-Anhalt“ wendet sich besonders an minderjährige Mütter und Eltern, die von gesundheitlichen Problemen und Problemen bei der Alltagsbewältigung betroffen oder auch in finanzielle Nöte geraten sind. Ausländische Familien, die nach Deutschland gezogen sind, haben möglicherweise Verständigungsprobleme und fühlen sich mit dem deutschen Gesundheitssystem überfordert. Auch hier kann die Familienhebamme unterstützend wirken. Erfahrungen zeigen, dass die werdenden Eltern und Eltern mit Kleinstkindern die Hilfe, Beratung und Begleitung von Familienhebammen gern annehmen. Familienhebammen werden durch die Frauenärztin oder den Frauenarzt, aber auch durch Beratungsstellen wie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Familien- Ehe- und Lebensberatungsstellen, Gesundheitsämter, aber auch durch das örtliche Jugendamt vermittelt.

Familienhebammen

- Familienhebammen sind Spezialistinnen für Mütter und Väter mit besonderem Hilfebedarf. Familienhebammen können sich der werdenden Mutter und ihrer Familie mit mehr Zeit zuwenden. Sie beraten in Fragen der Ernährung, bei Stillproblemen, bei Schreibabys; vermitteln jedoch auch weiterführende Hilfen, wenn dies von der Familie gewünscht wird.
- Eine Familienhebamme kann von Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden
- **Durch die Inanspruchnahme einer Familienhebamme entstehen der Familie keine zusätzlichen Kosten.**

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. (...) Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. (...)

(wissenschaftlicher Beirat NZFH, download 27.11. 2012)

Frühe Hilfen

Was sind Frühe Hilfen?

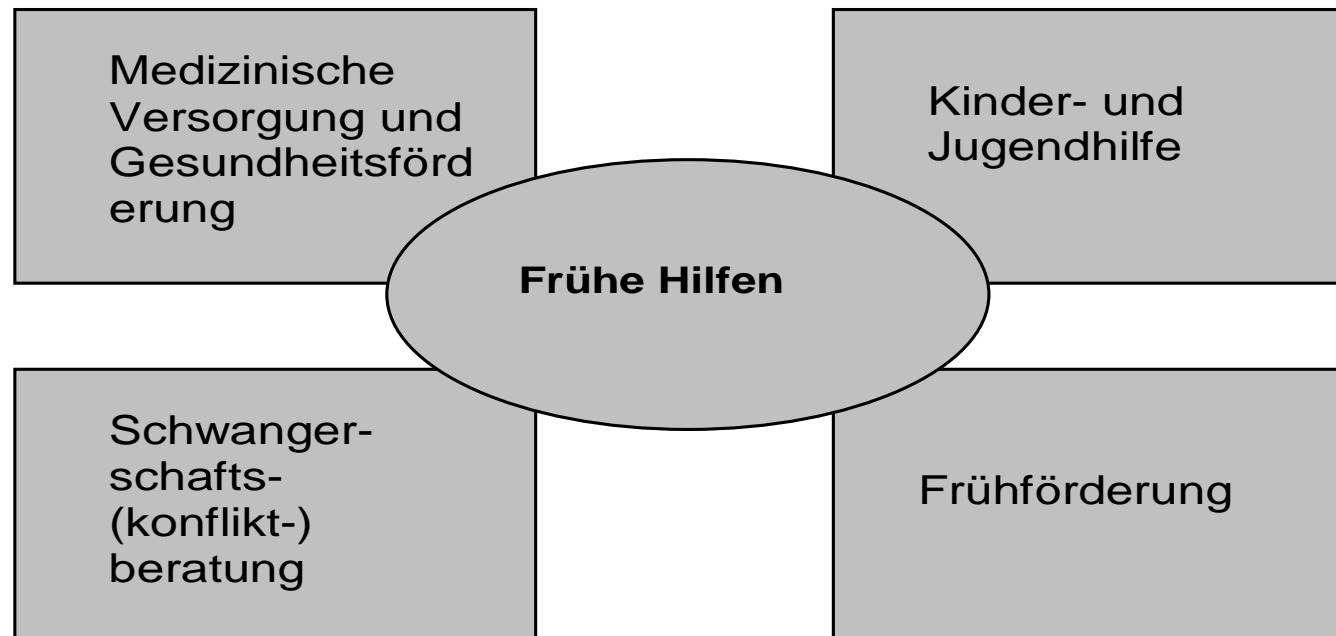
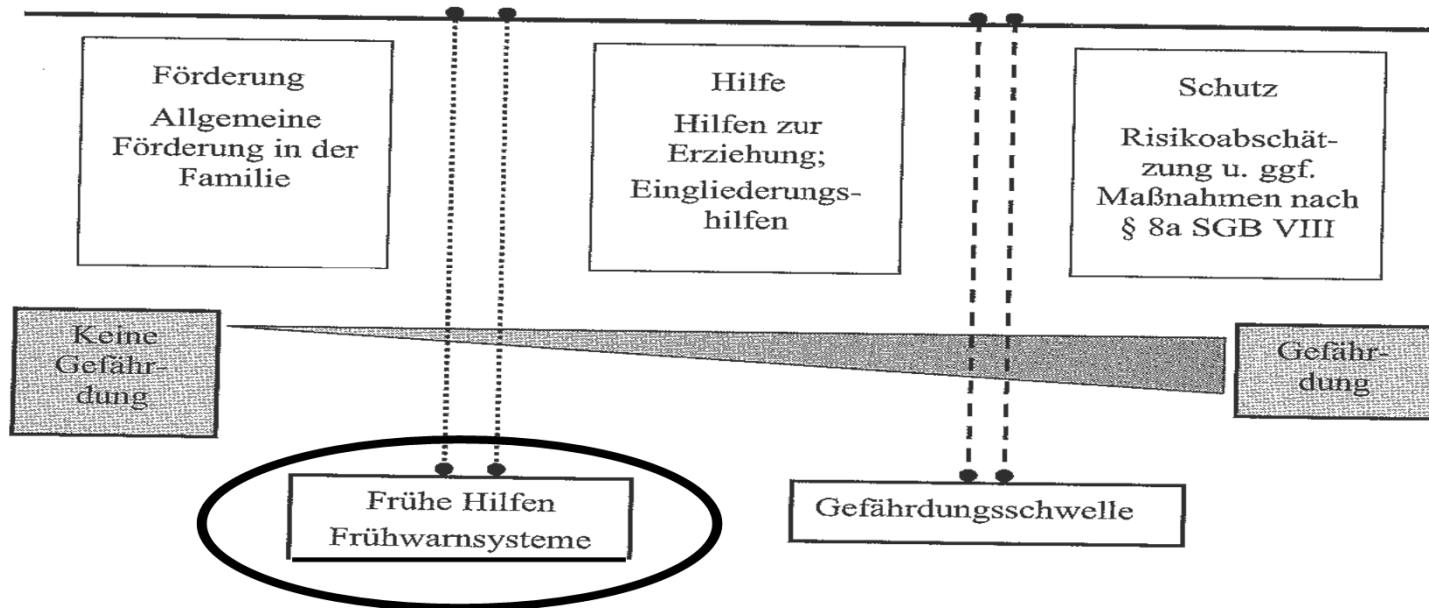


Abb. 1: Was sind Frühe Hilfen? (Sann/ Schäfer 2008, S.106)



Frühe Hilfen

Förderung - Hilfe - Schutz



Frühe Hilfen

Frühe Hilfen beinhalten dementsprechend die vier zentralen Komponenten

- Biografischer Ansatz
- Systemübergreifende Kooperation
- Zugänge schaffen – auch zu speziellen Gruppen
- Schutzauftrag/Wächterfunktion

Frühe Hilfen

Vernetzung

- unterschiedliche Berufsgruppen und Professionen im Sinne von interdisziplinärer Selbstvergewisserung, Anerkennung der Strukturen, Kompetenzen und Handlungslogiken des jeweilig anderen Hilfesystems
- niedrigschwelliger Zugang auch für Personengruppen, die bislang nicht angesprochen werden konnten
- systemübergreifende Leistungen im Interesse eines nicht-stigmatisierenden Zugangs zu Nutzern und Nutzerinnen

Frühe Hilfen

Professionelle Begründung für Frühe Hilfen

- transparentes, interdisziplinäres, offenes Angebot für *alle* Familien
- Entwicklung professioneller und nachvollziehbarer Kriterien, die Interventionen für *bestimmte belastete Eltern* fachlich rechtfertigen,
- durch Wertschätzung gegenüber den Leistungen und Ressourcen von Familien geprägt statt durch diskreditierende Panikmache vor dem zunehmenden Unvermögen von Eltern.

Ein empirisches Praxisbeispiel – die AdressatInnen

Cluster 1 benannt als „Fehlende Kompetenzüberzeugung und mangelnde Empathie“ (n=15)

Familien/Mütter/Väter, die diesem Cluster zugerechnet werden, sind gekennzeichnet durch

- Belastungen in Bezug auf ihr Selbstwirksamkeitsgefühl,
- ihr eher geringes Zutrauen in ihre Fähigkeiten gute Eltern/eine gute Mutter/ein guter Vater zu sein
- sowie durch ihre wenig positive Einstellung zum Kind bzw. zu ihren Kindern
- eine ablehnende Haltung gegenüber dem Kind, die sich jedoch nicht in Gewalt gegen das Kind äußert.
- hoher negative Wert im Bereich „Partnerschaftsprobleme/Gewalt gegen das Kind“, was ein weiterer Hinweis für eine gleichgültige Beziehung zum Kind sein kann, wobei die Partnerschaft als solche nicht als belastend erlebt wird.

Cluster 2 „Partnerschaftsprobleme und die Folgen“ (n=30)

Personen, die diesem Cluster zuzuordnen sind, zeichnen sich durch

- Partnerschaftsprobleme aus, die sich belastend auf das Kind bzw. die Kinder in den Familien auswirken.
- Diese Probleme gehen z. T. mit Gewalt gegenüber den Kindern einher.
- Wenig bzw. keine Unterstützung bei der Kinderbetreuung durch Dritte und damit in diesem Bereich auch wenig Entlastung.
- Partnerschaftskonflikte, die mit Gewalt dem Kind gegenüber einhergehen, haben Auswirkungen auf die Situation bzw. die Entwicklung des Kindes, welche als überdurchschnittlich belastet beschrieben wird.

Cluster 3 „Belastungen:Fehlanzeige“ (n=142)

Die größte Anzahl der Familien/Mütter/Väter innerhalb der dokumentierten Stichprobe weisen jedoch keine besonderen Belastungen hinsichtlich der definierten Faktoren auf:

- so wird weder das Selbstwirksamkeitsgefühl der Personen
- noch die soziale/berufliche/finanzielle Situation als belastet beschrieben,
- ebenso wenig werden Belastungen durch Partnerschaftsprobleme angeführt.

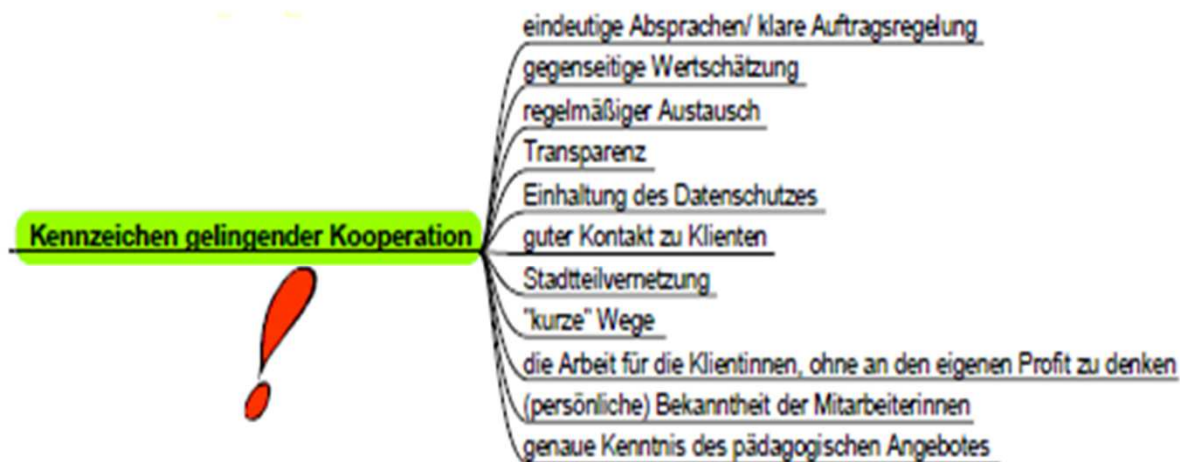
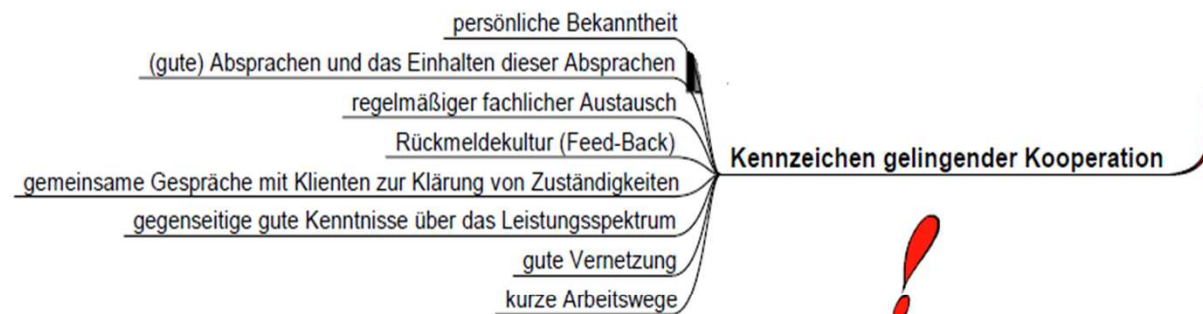
Cluster 4 Wenig Bildung und prekäre Arbeit (n=30)

Personen, die diesem Cluster angehören, weisen Belastungen

- innerhalb ihrer finanziellen, beruflichen und/oder sozialen Situation auf.
- Hierzu zählen auch Belastungen hinsichtlich ihrer Schulbildung: Schulabschlüsse sind oft gar nicht vorhanden oder auf niedrigem Niveau, was eine dauerhafte Integration der Personen in den Arbeitsmarkt außerhalb prekärer Beschäftigungsverhältnisse erschwert
- und dazu beiträgt, dass die Familien/Väter/Mütter Belastungen in ihrer finanziellen und sozialen Situation (Wohnumfeld, Spielmöglichkeiten, Beziehungen zu Freunden) aufweisen.
- Ebenso als leicht überdurchschnittlich belastet werden die Situation des Kindes sowie Partnerschaften beschrieben.



Vernetzung & verbindliche Kooperation der AkteurInnen



Mögliche Bausteine

- niedrighschwelliger und nicht-stigmatisierender **Zugang** zur Zielgruppe (Schwangere und Familien/ Väter/ Mütter mit Kindern) über **Schwangerenberatung und Elterncafes**
- **differenzierte Gruppenangebote** um viele Familien zu erreichen
- **Interdisziplinäre Teams**, um flexibel auf die Bedürfnisse der Familien reagieren zu können plus regelmäßige Supervision zur Reflexion der „Fälle“
- **Aufsuchende Arbeit plus Einsatz von Paten** zur ganzheitlichen und längerfristigen Begleitung der Familien

- **Kooperationsnetzwerke** mit Beratungsstellen, therapeutischen Einrichtungen, Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe etc. **innerhalb des lokalen Kontextes** aufbauen, ausweiten, festigen

=> notwendige Vorüberlegungen: Profilschärfung, Welche Angebote werden an einem Standort bereits angeboten? Woran kann angeknüpft werden? Welche Räumlichkeiten eignen sich? Welche Teamzusammensetzung ist für unser Vorhaben sinnvoll?

Perspektiven und fachliche Herausforderungen (NZFH)

Stolpersteine

- Fehlen verbindlicher Verfahrensroutinen und Kooperationswege
- strukturelle Unterschiede zwischen den Disziplinen
- Schwierigkeiten in der Beschreibung der eigenen Kernkompetenz
- unrealistische Erwartungen und Befürchtungen
- Alibifunktion von Vernetzung und Kooperation
- fehlende Ressourcen
- unterschiedliche Sprachen

Gelingsbedingungen

- Empathie
- Gespräche über Gelingendes
- verbindliche und hierarchisch abgesicherte Entscheidungen
- Verfahrenswege und Vorgehensweisen in ruhigen Zeiten aushandeln
- Personenabhängigkeit berücksichtigen

Zitat von einem Standort :

I 1: „Also ich habe den Eindruck, dadurch, dass dieses Team zusammen arbeitet, gemeinsam die Fälle bespricht, diese unterschiedlichen Sichtweisen der unterschiedlichen Professionen miteinander hier besprochen werden und auch die gemeinsame Supervision machen, also die ein gemeinsames Verständnis dieser Arbeit über die Zeit jetzt seit Beginn entwickelt haben, das macht einen unschätzbaren Wert aus, weil sich die jeweiligen Horizonte der einzelnen Mitarbeiter auch noch einmal erweitern, um genau diesen Bereich, und dennoch jeder weiß, das ist meins, das ist meine Besonderheit, die ich da einbringen kann und so zusammen ist es ein wertvolles Ganzes. (S. 4f, Z. 130-137)“

Literatur

AGJ, 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes – Gesamttext und Begründungen, Berlin

AGJ, 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz- Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Berlin

Böllert, Karin/Wazlawik, Martin, 2012: Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche. In: Retkowski, Alexandra/Schäuble, Barbara/Thole, Werner (Hg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie, Wiesbaden, S. 19-38

Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2012: Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben.

Werkbuch Vernetzung, www.nzfh.de

Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015, www.agj.de